

# **BVGer D-1837/2007 vom 2. Dezember 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1837\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1837_2007)

FR: TAF D-1837/2007 du 2 décembre 2010

IT: TAF D-1837/2007 del 2 dicembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität bereits erlitten hat oder bei einer Rückkehr in das Heimatland solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheidens ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung standhält. Die Vorinstanz hat im Ergebnis richtig aufgezeigt, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführerin sowohl als asylrechtlich unerheblich als auch als unglaubhaft zu beurteilen sind (vgl. Sachverhaltsdarstellung Bst. D und H). Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und der Replik (vgl. Bst. E und I) sind nicht geeignet, die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz zu entkräften und zu einer anderen Beurteilung der Asylvorbringen zu führen.

### **E. 4.2**

Im asylrechtlichen Sinn nicht mehr von Bedeutung sind die Misshandlungen und Vergewaltigungen der Beschwerdeführerin sowie die Tötung ihres Mannes anlässlich der Inhaftierung des Ehepaars in Grosny im Januar 2001. Diese zweifellos ungeheuerlichen Vorkommnisse wurden von der Vorinstanz nicht als unglaubhaft erachtet. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, die sich auf diese Ereignisse beziehenden Schilderungen der Beschwerdeführerin in Zweifel zu ziehen. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei den Misshandlungen und Vergewaltigungen während der Haft in Grosny um rein willkürliche Übergriffe durch russische Offiziere handelte oder ob sie als

frauenspezifische Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu werten wären, da - wie nachstehend aufgezeigt - mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin über eine innerstaatliche Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation verfügt, von der sie nach der Ausreise aus Tschetschenien denn auch während über fünfeinhalb Jahren bereits Gebrauch machte. Wie nachstehend zu zeigen sein wird, kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf die sogenannte "raisons-impérieuses"-Klausel von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) berufen (vgl. dazu E. 4.3.3).

### **E. 4.3**

Die Asylgewährung hat nicht zum Zweck, Opfer jeglichen Unrechts für erlittene Unbill zu "entschädigen" (vgl. auch Kälin, a.a.O., S. 42), sondern soll denjenigen gewährt werden, die im Zeitpunkt des Entscheidens des Schutzes durch einen ausländischen Staat bedürfen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.3). Vergangene Verfolgung ist grundsätzlich nur insofern beachtlich, als diese noch andauert oder - falls sie bereits ihren Abschluss gefunden hat - die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet erscheinen lässt. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung müssen sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Eine nur in einem Landesteil verfolgte Person, die sich in eine andere, sichere Region begeben kann, verfügt über eine sogenannte innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative und wird deshalb im Fall ihrer Ausreise aus dem Heimatland nicht zum Flüchtling (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.20). Eine innerstaatliche Schutzalternative kann der asylsuchenden Person entgegengehalten werden, wenn sie am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung findet. Die Anforderungen an die Effektivität des Schutzes sind indessen nach konstanter Praxis hoch anzusetzen (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.1. - 6.7, 2008/12 E. 7.2.6.2 f., EMARK 1996 Nr. 1 E. 5c, EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3).

#### **E. 4.3.1**

Eine längere Zeitspanne zwischen erlebter Verfolgung und der erst später erfolgenden Ausreise aus dem Heimatland kann zum einen im Hinblick auf die Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Ausreisegründe relevant sein (vgl. EMARK 1996 Nr. 25, bestätigt in BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Der Umstand, dass zwischen der erlebten Verfolgung und der Ausreise aus dem Heimatland eine längere Zeitspanne vergangen ist, ist zum andern relevant bei der Prüfung der Frage, ob für den Zeitpunkt der Ausreise noch eine begründete Verfolgungsfurcht bejaht werden kann. Gemäss Art. 3 AsylG erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, wer aufgrund einer asylrelevanten Motivation gezielte ernsthafte Nachteile erlitten hat oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; sofern die erlittene Vorverfolgung in zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur Flucht steht, lässt sich dem Asylgesetz - ohne dass der Aspekt einer drohenden Wiederholung der erlittenen Verfolgung noch weiter zu prüfen wäre - die Regelvermutung entnehmen, aufgrund der erlittenen Vorverfolgung sei auch eine begründete Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu bejahen (vgl. Kälin, a.a.O., S. 126 ff.; Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl. Bern/Stuttgart 1991, S. 107 f.; Samuel Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 283, 293 ff.). Ein fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise zerstört (nur) die Regelvermutung zugunsten des

Vorliegens begründeter Furcht vor Verfolgung; dies schliesst nicht aus, dass im konkreten Einzelfall die früher erlittene Verfolgung einen der guten Gründe für die heutige Verfolgungsfurcht darstellen kann. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist dann freilich nicht aufgrund einer Regelvermutung aus der erlittenen Vorverfolgung abzuleiten, sondern ihr Bestehen im Zeitpunkt der Ausreise ist von der asylsuchenden Person darzutun und von der Behörde gesondert zu prüfen. Ausschlaggebend kann dabei nicht allein sein, wie die betreffende asylsuchende Person in subjektiver Hinsicht durch die ehemals erlittene Verfolgung weiterhin betroffen war; entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Ausreise auch in objektiver Hinsicht eine Wiederholungsgefahr der früher erlittenen Verfolgung noch bestanden hat und ein Schutzbedürfnis demnach auch im Zeitpunkt der Ausreise weiterhin noch bestand (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 und EMARK 2000 Nr. 2 E. 8.b und c S. 20 ff. mit zahlreichen weiteren Hinweisen; zu den objektiven wie subjektiven Aspekten der Verfolgungsfurcht vgl. EMARK 1998 Nr. 4 E. 5.d S. 27). Eine fixe zeitliche Grenze, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, lässt sich nicht festlegen; zu würdigen sind jeweils bei der Beurteilung auch allfällige plausible objektive und subjektive Gründe, die eine frühere Ausreise verhindert haben (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5, EMARK 2000 Nr. 17 S. 157 f. mit weiteren Hinweisen). In der asylrechtlichen Literatur und Praxis wird eine Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten genannt, nach deren Ablauf der zeitliche Kausalzusammenhang in der Regel als zerrissen gelten müsste (vgl. Werenfels, a.a.O., S. 295; Kälin, a.a.O., S. 128; Achermann/Hausammann, a.a.O., S. 107; Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 76; EMARK 1998 Nr. 20 E. 7 S. 179 f.; EMARK 2000 Nr. 17 E. 11.a S. 157 f.); bei einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren wird jedenfalls in der Praxis ein Kausalzusammenhang nicht mehr bejaht (vgl. EMARK 1999 Nr. 7 E. 4b S. 46).

#### **E. 4.3.2**

Im vorliegenden Fall vermochte die Beschwerdeführerin keine plausible Erklärung dafür abzugeben, weshalb sie das Gebiet der Russischen Föderation erst im Oktober 2006, mithin mehr als fünf Jahre nach den zweifellos als Vorverfolgung zu wertenden Vergewaltigungen in Grosny verliess. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Verfolgungsvorbringen, welche die Beschwerdeführerin nach über fünfjährigem Aufenthalt in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ geltend macht - Vergewaltigungen während einer dreitägigen Festnahme Ende August bis Anfang September 2006 - den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Das BFM hat überzeugend und nachvollziehbar die diversen Unstimmigkeiten in respektive zwischen den Vorbringen der Beschwerdeführerin aufgezeigt und diese zu Recht und mit zutreffenden Hinweisen als unglaubhaft bezeichnet. Im Einzelnen ist zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die in der Sachverhaltsdarstellung (Bst. D S. 5 f. hievon) dargestellten detaillierten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Die entsprechenden Erklärungen der Beschwerdeführerin sowohl anlässlich der Anhörungen (vgl. Bst. B) als auch in der Beschwerde (vgl. Bst. E) sowie in der Replik vom 1. Juni 2007 (vgl. Bst. I) vermögen die überwiegenden Zweifel an jener angeblichen Festnahme und den Vergewaltigungen nicht zu zerstreuen. Die Beschwerde sowie auch die übrigen Eingaben enthalten keine stichhaltigen Vorbringen, welche die vorinstanzlichen Erwägungen umzustossen und zu einer anderen Beurteilung der Asylgründe der Beschwerdeführerin zu führen vermöchten. Auf die Frage nach den Gründen für das nach fast sechsjährigem unbehelligtem Aufenthalt in Y.\_\_\_\_\_ wiedererwachte Interesse der Behörden an ihrer Tätigkeit während des Tschetschenienkrieges antwortete die Beschwerdeführerin anlässlich

der Bundesanhörung, sie sei ihnen einfach im Rahmen einer regelmässigen Kontrolle von Tschetschenen ins Netz gegangen (act. A15 S. 15). Dieser Erklärungsversuch vermag angesichts der Tatsache, dass sie in dieser Zeit über gültige Pässe und eine gültige Registrierung für die Stadt Y. \_\_\_\_\_ verfügte - Dokumente, welche gerade für Personen tschetschenischer Herkunft erst nach umfangreichen Abklärungen ausgestellt werden - nicht zu überzeugen. Auch die Beteuerungen in der Anhörung und in der Beschwerde, sie habe diese Papiere durch Bestechung erhalten, vermögen nicht zu überzeugen. Zum einen hätte sie diese, wie die Vorinstanz zutreffend argumentierte, kaum auf ihren eigenen Namen ausstellen lassen, wenn sie tatsächlich begründete Furcht vor Verfolgung durch die russischen Behörden und vor einer Abschiebung nach Tschetschenien gehabt hätte. Zum andern behauptete sie - in der Anhörung mit der im März 2006 ausgestellten, bis am 27. April 2007 gültigen Registrierung konfrontiert - zunächst, dieses Papier nie gesehen zu haben (act. A15 S. 13), um gleich darauf anzugeben, vielleicht sei die Aufenthaltbewilligung rückwirkend im Zuge der Ausreisevorbereitungen ausgestellt worden, welche ihre Kollegen für sie getroffen hätten (act. A15 S. 14). Zu guter Letzt sagte sie, diese Dokumente würden für viel Geld gemacht (act. A15 S. 14). Diese Widersprüche vermochte die Beschwerdeführerin weder in der Beschwerde noch in der Replik zu entkräften, beschränkt sie sich dort doch auf die Aussage, es sei für Tschetschenen nicht ungewöhnlich, über einen Inlands- und einen Auslandspass zu verfügen, da sie sich diese mit Hilfe von Bestechungsgeldern beschaffen könnten. Auf die stringente Argumentation der Vorinstanz, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführerin nach ihrer Festnahme eine Nachfrage zu ihrer Person in Tschetschenien angekündigt worden sein soll, obwohl ihr Fotos ihrer ehemaligen tschetschenischen Ärztekollegen vorgelegt wurden, aufgrund derer die Behörden bereits gewusst haben müssten, mit wem sie es zu tun hatten, wird in der Beschwerdeschrift gar nicht eingegangen. Auch wenn man die auf Beschwerdeebene (Seite 2) abgegebene Erklärung der Beschwerdeführerin zur in den Anhörungen unterschiedlich angegebenen Anzahl in Haft verbrachter Tage bzw. Nächte und der Anzahl Vergewaltiger akzeptieren wollte, sind doch die Schilderungen der behaupteten Festnahme und der Vergewaltigungen in Y. \_\_\_\_\_ (act. A15 S. 9 ff.) im Vergleich zur Beschreibung der Festnahme sowie der Misshandlungen und Vergewaltigungen in Grosny (act. A15 S. 3 ff.) sehr viel weniger detailliert, unsubstanziert und enthalten überdies kaum Realitätskennzeichen. Die Zweifel an den Vergewaltigungsvorbringen in Y. \_\_\_\_\_ werden durch den Arztbericht vom 9. April 2007 weiter verstärkt, in welchem zwei Vergewaltigungen in Grosny erwähnt werden, jedoch keine in Y. \_\_\_\_\_. Auch die Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Direktanhörung vom 5. Februar 2007, sie wäre nicht ausgereist, wenn ihre Schwestern nicht darauf bestanden hätten, (act. A15 S. 15) spricht eher dafür, dass sie in Y. \_\_\_\_\_ keine Verfolgungshandlungen erlebt und in Zukunft solche auch nicht zu befürchten hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Bestätigungsschreiben des befreundeten Arztes vom 12. November 2007 (vgl. Sachverhaltsdarstellung Bst. J) kein beachtlicher Beweiswert zu; dieses muss viel eher als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert werden. Die Vorinstanz hat daher zu Recht festgestellt, dass sowohl der mehrjährige Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Y. \_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan als auch die Tatsache, dass sie einen echten Inlandspass, einen echten Auslandspass und eine bis im April 2007 gültige Registrierung für die Stadt Y. \_\_\_\_\_ besass sowie problemlos unter ihrem eigenen Namen über den strikt kontrollierten Moskauer Flughafen ausreisen konnte, dafür sprechen, dass sie sich auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation aufhalten kann, ohne

Verfolgungsmassnahmen befürchten zu müssen. Die Argumentation des Rechtsvertreters in der Eingabe vom 22. September 2008, aufgrund der Traumatisierung durch das Schlüsselerlebnis in Tschetschenien habe die Beschwerdeführerin die Festnahme in Y.\_\_\_\_\_ (am 31. August 2006) als Fortsetzung der Peinigung in Grosny (im Januar 2001) erlebt und sich deshalb in Y.\_\_\_\_\_ nicht mehr sicher gefühlt, vermag angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht zu überzeugen. Gemäss der oben zitierten Praxis wird bei einer länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorverfolgung ein Kausalzusammenhang zwischen Vorverfolgung und Flucht nicht mehr bejaht. Liegt die Vorverfolgung über zwei Jahre zurück und besteht keine objektive Verfolgungsgefahr für den Zeitpunkt der Ausreise, ist eine begründete Furcht vor weiterer Verfolgung zu verneinen (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Demnach ist festzuhalten, dass zwischen der Vorverfolgung der Beschwerdeführerin in Grosny Anfang 2001 und der über fünfeinhalb Jahre später erfolgten Ausreise aus der Russischen Föderation in die Schweiz kein nachvollziehbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Sodann ist seit der Ausreise aus Tschetschenien im Februar 2001 nichts mehr vorgefallen, das als Verfolgung zu werten oder geeignet gewesen wäre, objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu erzeugen. Aus den Geschehnissen in Grosny kann die Beschwerdeführerin daher keine landesweite asylrelevante Gefährdung ableiten. Die von ihr geäusserten Befürchtungen, bei einer Rückkehr nach Y.\_\_\_\_\_ dort behelligt zu werden oder mit einer Abschiebung nach Tschetschenien rechnen zu müssen, sind deshalb unbegründet.

#### **E. 4.3.3**

Anzufügen bleibt, dass die im Jahr 2001 erlittene Verfolgung höchstens insofern von Bedeutung sein könnte, als eine Person, die bereits früher staatlichen Verfolgungen ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht hat als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. EMARK 1993 Nr. 11), oder wenn trotz Wegfalls einer künftig drohenden Verfolgungsgefahr die Inanspruchnahme des Schutzes durch den Heimatstaat aus zwingenden, auf die erlebte Vorverfolgung zurückgehenden Gründen im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK (sogenannte "raisons impérieuses") nicht zumutbar wäre (vgl. BVGE 2007 Nr. 31 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Der fünfeinhalbjährige, aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts wegen der unglaublichen Verfolgungsvorbringen unbehelligte Aufenthalt in der Stadt Y.\_\_\_\_\_, in welcher auch zahlreiche Russen leben, belegt jedoch, dass der Beschwerdeführerin eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stand, welche sie denn auch in Anspruch nahm. Bezüglich einer allfälligen Anwendbarkeit von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist auf die Ausführungen in EMARK 1999 Nr. 7 (E. 4.d.aa S. 46 f., kürzlich bestätigt in BVGE 2009/51 E. 4.2.7 S. 746 f.) zu verweisen. Danach kann sich auf zwingende Gründe nur berufen, wer im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt hatte. Dies ist, wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht, vorliegend nicht der Fall, weshalb sich im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft weitere Ausführungen zu diesem Thema und zur Relevanz einer Langzeittraumatisierung erübrigen.

#### **E. 4.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan grundsätzlich über eine unter dem Sicherheitsaspekt valable Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation verfügt. Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative führt

praxisgemäss zur Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Verweigerung des Asyls; die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs an einem solchen Zufluchtsort wird unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen sein (vgl. EMARK 1996 Nr. 1 E. 5c S. 6 f., EMARK 1999 Nr. 9 E. 4b.bb S. 58).

#### **E. 4.5**

In Würdigung der gesamten Umstände ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht darzutun vermochte, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder objektiv begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweishindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 6.4.1**

Da die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Tschetschenien als unzumutbar bezeichnete und das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Entscheid zum Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdeführerin in Y. \_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan über eine valable innerstaatliche Schutzalternative verfügt, ist im Folgenden nur die Zumutbarkeit dieser Aufenthaltsalternative beziehungsweise des Wegweisungsvollzugs nach Y. \_\_\_\_\_ zu prüfen.

##### **E. 6.4.2**

Gemäss EMARK 2005 Nr. 17 S. 147 ff. stehen abgewiesenen tschetschenischen Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Russischen Föderation innerstaatliche Aufenthaltsalternativen zur Verfügung. Der betroffenen Person muss es möglich sein, am Zufluchtsort eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, was aufgrund der flächenmässigen Grösse sowie der föderalen Struktur der Russischen Föderation grundsätzlich zu bejahen ist (EMARK 2005 Nr. 17 E. 8.3.2 S. 156). Aufgrund der allgemeinen Lage in der Russischen Föderation geht das Bundesverwaltungsgericht in Fortführung der Praxis der ARK davon aus, dass sich der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender an einen innerstaatlichen Zufluchtsort innerhalb der Russischen Föderation unter Umständen als zumutbar erweisen kann. An den

Nachweis der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative sind indessen hohe Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist vor allem - auch im Hinblick auf eine zumutbare Unterkunft - ein tragfähiges, insbesondere familiäres Beziehungsnetz. Auf ein Beziehungsnetz kann unter Umständen auch geschlossen werden, wenn sich die betreffende Person während langer Zeit an einem innerstaatlichen Zufluchtsort aufhielt und sich aus den Akten keine überzeugenden Argumente gegen eine Rückkehr dorthin ergeben. Als weitere Kriterien sind das Alter, die Gesundheit, das Geschlecht, die Ausbildung und bisherige Berufserfahrung der Person sowie hinreichende finanzielle Mittel zu berücksichtigen (EMARK 2005 Nr. 17 E 8.3.3 S. 156 f.).

#### **E. 6.4.3**

Als Hauptprobleme intern Vertriebener ("Internally Displaced Persons", IDP) tschetschenischer Herkunft, welche in anderen Regionen der Russischen Föderation ausserhalb des Nordkaukasus Zuflucht suchen, hat der Norwegische "Refugee Council" fehlende Ausweise beziehungsweise Dokumente und damit einhergehend einen eingeschränkten Zugang zu staatlichen Leistungen sowie den Mangel an permanentem Wohnraum identifiziert. Viele IDP hätten Schwierigkeiten, den für den Zugang zu staatlichen Leistungen erforderlichen "forced migrant status", eine Wohnsitz-Registrierung oder einen Inlandspass zu erhalten, weil die dazu erforderlichen Originalausweisdokumente im Krieg zerstört wurden und/oder weil Gesuchsteller tschetschenischer Herkunft bei der Vergabe allgemein diskriminiert würden (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre [IDMC], Struggling to integrate: Displaced people from Chechnya living in other areas of the Russian Federation, Genf, Juni 2008, S. 7 ff.). Wie oben dargelegt, verfügte die Beschwerdeführerin über einen Inlands- und einen Auslandspass sowie im Zeitpunkt der Ausreise aus Y.\_\_\_\_\_ auch über eine gültige Niederlassungsbestätigung - das heisst eine permanente Registrierung des Wohnsitzes, im Gegensatz zu einer bloss temporären Registrierung des Aufenthaltsortes - für diese Stadt, welche gemäss Abklärungen der Schweizer Botschaft jährlich erneuert wird. Sie vermochte somit offenbar die grundsätzlich hohen Hürden zu nehmen, denen Personen tschetschenischer Herkunft bei der Vergabe dieser Dokumente häufig ausgesetzt sind. Mit der gültigen, permanenten Registrierung des Wohnsitzes und dem Inlandspass erfüllte sie ferner - entgegen den Beteuerungen in der Beschwerde, illegal erwerbstätig gewesen zu sein - zumindest in der letzten Zeit ihres Aufenthaltes in Y.\_\_\_\_\_ - die Voraussetzungen für den Zugang zu einer legalen Beschäftigung im offiziellen Arbeitsmarkt (vgl. IDMC, a.a.O., S. 8, 15 und 19). Auch ihre Vorbringen, in Angst gelebt und den Wohnort häufig gewechselt zu haben, erscheinen unter diesen Umständen als zweifelhaft. Jedenfalls dürfte sie zu jeder Zeit über eine akzeptable Unterkunft verfügt haben, macht sie doch keine schlechten Wohnverhältnisse geltend.

#### **E. 6.4.4**

Aus den Akten ist zu schliessen, dass sie im Laufe ihres über fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes in Y.\_\_\_\_\_ immer wieder auf einen Freundes- und Bekanntenkreis zurückgreifen konnte, welchen sie zum Teil schon bei ihrer Ankunft in der Stadt besass (vgl. act. A15 S. 6 f.) und in den folgenden Jahren laufend auszubauen vermochte (vgl. auch das Bestätigungsschreiben eines befreundeten Arztes, Sachverhalt Bst. J). Personen aus diesem Beziehungsnetz verhalfen ihr zu einer Stelle in ihrem angestammten Beruf als Ärztin (vgl. act. A15 S. 9), vermittelten ihr Wohnmöglichkeiten (vgl. act. A15 S. 8) und unterstützten sie bei der Beschaffung von Dokumenten und der Registrierung (vgl. act. A15 S. 7 ff.). Ferner ergeben sich - wie in den Erwägungen des vorliegenden Entscheids

dargelegt - aus den Akten keine überzeugenden Argumente gegen eine Rückkehr nach Y.\_\_\_\_\_. Es ist daher davon auszugehen, dass sie in Y.\_\_\_\_\_ über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches das fehlende familiäre Beziehungsnetz zu ersetzen vermag und auf das sie bei einer Rückkehr für die Erneuerung der Registrierung und die Suche nach einem Arbeitsplatz und einer Wohnung zurückgreifen können. Als hochqualifizierte Frau mittleren Alters mit einer langjährigen Erfahrung in ihrem Beruf als Ärztin wird es ihr so möglich sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

#### **E. 6.4.5**

Aufgrund der im fachärztlichen Bericht vom 9. April 2007 diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung infolge der Vergewaltigungen in Tschetschenien, welche in einem kurzen Bericht derselben Ärztin vom 4. Januar 2010 bestätigt wird, bleibt zu prüfen, ob Wegweisungshindernisse medizinischer Natur vorliegen. Da die Belastungsstörung auf die Ereignisse in Tschetschenien zurückgeht, muss die Beschwerdeführerin bereits in den fünfzehn Jahren, während denen sie in Y.\_\_\_\_\_ lebte, daran gelitten haben. Wie und ob sie diese dort behandeln liess, geht aus den Akten nicht hervor. Offenbar war sie trotzdem als Ärztin tätig und in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dem aktuellen Arztbericht ist nicht zu entnehmen, ob die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren seit dem ersten Arztbericht dauernd, unregelmässig oder gar nicht mehr in psychotherapeutischer Behandlung war. Die Ärztin erwähnt lediglich, dass die medikamentöse Behandlung nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wieder aufgenommen werden musste. Die Aussage der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung, die posttraumatische Belastungsstörung der Beschwerdeführerin lasse sich in Y.\_\_\_\_\_ adäquat behandeln, beispielsweise in einer namentlich genannten staatlichen Klinik, wurde weder in der Replik noch in den übrigen Eingaben bestritten. IDP, welche in der Russischen Föderation permanent registriert sind, können eine Krankenversicherung abschliessen und haben damit Zugang zur Gesundheitsversorgung (vgl. IDMC, a.a.O., S. 19). Die Beschwerdeführerin hat überdies die Möglichkeit, bei Bedarf um medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG zu ersuchen. Aufgrund dieser Erwägungen kann die Behandelbarkeit der posttraumatischen Belastungsstörung in Y.\_\_\_\_\_ als erstellt gelten.

#### **E. 6.4.6**

Was die im Arztbericht vom 9. April 2007 prognostizierte akute Suizidalität im Falle einer Rückkehr sowie das im Bericht vom 4. Januar 2010 erwähnte häufige Aufkommen von Suizidgedanken bei der Beschwerdeführerin betrifft, besteht gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) keine Verpflichtung, von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen, wenn die betroffene Person mit Suizid droht, wobei dies aber voraussetzt, dass der ausschaffende Staat geeignete Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung im Zusammenhang mit der Wegweisung zu verhindern (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212 mit dem Hinweis auf den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. et al. gegen Deutschland [Nr. 33743/03]). Die Vorinstanz wies in ihrer Vernehmlassung vom 10. Mai 2007 ebenfalls explizit auf allenfalls einzuleitende präventive Massnahmen hin. In diesem Zusammenhang darf aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass die Vollzugsbehörden die notwendigen Schritte bei der Rückführung der Beschwerdeführerin in die Republik Bashkortostan in die Wege leiten werden.

#### **E. 6.4.7**

Aufgrund dieser Erwägungen kann daher eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin aufgrund einer medizinischen Notlage bei einer Rückkehr ausgeschlossen werden, weshalb auch aus medizinischer Sicht dem Wegweisungsvollzug nichts entgegensteht.

#### **E. 6.4.8**

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Y. \_\_\_\_\_ (Republik Bashkortostan) erweist sich daher auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich verfügt die Beschwerdeführerin über einen russischen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG), dies zumal es ihr überdies obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

#### **E. 7**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung nach Y. \_\_\_\_\_ zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, da die vorliegende Beschwerde nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden konnte und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ist daher gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.